

sächlicher Hinsicht wahrscheinlich wahrheitsgemäß wider. Es wäre unbegründet, die globale Aufgabenstellung der Wahrheitsfeststellung im Strafverfahren gemäß § 8 (1) StPO in bezug auf die Handlungen, Ursachen und Bedingungen sowie die Persönlichkeit des Verdächtigen auf den Gegenstand des strafprozessualen Prüfungsstadiums erweitern zu wollen.

1

Von diesem Ausgangspunkt der Betrachtung der Wahrheitsfeststellung im strafprozessualen Prüfungsstadium ausgehend, der sich auf die Erarbeitung und den Nachweis wahrscheinlich wahrer Informationen über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer Straftat reduziert, ist es für die Qualifizierung einer zielgerichteten Beweisführung unerlässlich, ausgehend von der konzipierten politischen, politisch-operativen und strafrechtlichen Zielstellung der Verdachtshinweisprüfung den notwendigen Umfang und den Grad der Wahrheitsfeststellung zu bestimmen und davon die notwendigen strafprozessualen Prüfungshandlungen abzuleiten. Das schließt ein, die Verdachtshinweisprüfung sowohl auf die strafrechtlich relevanten Informationen bezüglich des Handelns und der Persönlichkeit des Verdächtigen als auch auf Informationen zu konzentrieren, die im Zusammenhang mit der möglichen Straftat unter politischen und politisch-operativen Aspekten zur begründeten Entscheidung über die Einleitung bzw. Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens beitragen. Hierdurch eröffnen sich vielfältige Nutzungsmöglichkeiten des strafprozessualen Prüfungsstadiums zur Erreichung unterschiedlicher Zielstellungen, wie z. B. auch zur Zersetzung feindlich-negativer Personengruppen, ohne daß der Grundsatz der Feststellung der objektiven Wahrheit verletzt wird. Unbeschadet der konkret mit der Verdachtshinweisprüfung zu verwirklichenden Ziel-

<sup>1</sup> vgl. Forschungsergebnisse von Zank u. a., September 1981, a. a. O., S. 202